

## Stiftungssatzung

Stand Mai 2021

### **§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen hessnatur Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Butzbach.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Forschung und Entwicklung angewandter Nachhaltigkeit. Die Stiftung sieht ihre Tätigkeit in folgenden Bereichen:
  - Forschung und Entwicklung angewandter Nachhaltigkeit
  - Förderung der Wissenschaft und Forschung
  - Umweltschutz, Ökologie, Artenvielfalt und Biodiversität
  - Human- und Umwelttoxikologie
  - Nachhaltigkeitsmanagement
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - Verbesserung der Arbeitsbedingungen lt. ILO Kernarbeitsnormen
  - Bildung, Bewusstseins-schaffung und Kommunikation auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit
  - Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Die Schwerpunktaktivitäten liegen im Bereich der Textil- und Konsumgüterbranche.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende eigene Initiativen bzw. Fördermaßnahmen verwirklicht:
  - Modellprojekte zu Themen der Nachhaltigkeit
  - Durchführung von Aufträgen zu angewandten, planungs- und umsetzungsorientierten Forschungen

- Unterstützung und Beratung von öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen und sonstigen Akteuren und Einrichtungen
- Verbundprojekte z.B. mit öffentlichen Trägern, Hochschulen und Unternehmen
- Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der / Die Stifter sowie seine / ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden.

(5) Der Stiftungsvorstand darf jährlich circa 1/10 des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

### **§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

## **§5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Stiftungskuratorium für die Dauer von bis zu 5 Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist im Rahmen des Wahlvorgangs zu bestimmen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Der erste Vorstand wird für den vorgenannten Zeitraum vom Stifter bestellt. Im Falle einer Verhinderung ist der Vorstand berechtigt, eine Vertretung zu benennen. Scheidet der Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Stiftungskuratorium sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Scheidet der Vorstand vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatz gewählt.
- (3) Die Vergütung des Vorstands wird vom Kuratorium geregelt. Ein Vorstand erhält eine angemessene Anstellungsvergütung sowie Ersatz seiner Aufwendungen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Vorstands, seine persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage der gemeinnützigen Stiftung. Ein gegebenenfalls ehrenamtlich beschäftigter Vorstand erhält Ersatz seiner Aufwendungen. Beratungsleistungen zugunsten der Stiftung können ihm gesondert vergütet werden.
- (4) Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 11 der  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
  - (c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - (d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
    - Vermögensübersicht, aus der das Stiftungsvermögen und Rücklagen des jeweiligen Geschäftsjahres hervorgehen,
    - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
    - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
    - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 100.000 Euro verpflichten, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Stiftungskuratoriums.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können Mitarbeiter und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

## § 8 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 3-10 Personen. Es wird erstmals vom Stifter berufen.
- (2) Nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungskuratorium wählen die verbliebenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger. Dem Stifter oder seinem Rechtsnachfolger steht das Benennungsrecht stets für die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder zuzüglich einer weiteren Person zu.

Für den Fall, dass der Stifter nicht mehr existent ist und kein Rechtsnachfolger vorhanden sein sollte, gilt Satz 1 entsprechend

- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

Das Stiftungskuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands (§ 6 Absatz 1),
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne des § 7 Absatz 4,
- Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Stiftung in Angelegenheiten des Vorstandes. Das Kuratorium wird hierbei durch den Vorsitzenden (§ 8 Abs. 3) oder im Verhinderungsfall durch den stellv. Vorsitzenden vertreten. § 10 bleibt unberührt.
- Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Beratung des Vorstandes,
- dem Vorstand inhaltliche Anregungen im Sinne des Stiftungszwecks zu geben.

### **§10 Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium wird vom Vorstand zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Der Kuratoriumsvorsitzende kann die Einberufung einer Kuratoriumssitzung verlangen. In Angelegenheiten des Vorstandes ist der Kuratoriumsvorsitzende selbst zur Einberufung berechtigt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (4) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und dem Vorstand der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren sowie durch Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (Textform, §126b BGB) gegenüber dem Sitzungsleiter erklären.

### **§11 Satzungsänderungen**

Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung - mit Ausnahme der Regelungen des § 12 - sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.

Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils eine Zustimmung des Vorstandes und eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§12 Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung**

- (1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind jeweils vom Vorstand und Stiftungskuratorium zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Zustimmung des Vorstandes und einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.
- (3) Die übrigen Regelungen der § 11 finden Anwendung.

Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§14 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke entsprechend des in § 2 genannten Stiftungszweckes. Die Kompetenz für die Auswahl des/der Anfallberechtigten liegt gemeinsam bei Vorstand und Stiftungskuratorium.

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Anerkennung in Kraft.